

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00062

vom 24. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00062 du 24 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00062 del 24 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Z.____ vom 21. September 2012 (Urk. 2/1/2) wurde die Ehe von X.____ und Y.____ geschieden. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2012 (Urk. 2/1/1) überwies das Bezirksgericht Z.____ die Sache zwecks Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge an das Sozialversicherungsgericht.

E. 1.1

Nach Art. 122 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört oder beide Ehegatten einer solchen angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB).

E. 1.2

Nach Art. 281 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) überweist das Scheidungsgericht - falls keine Vereinbarung über die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 280 ZPO zustande kommt beziehungsweise falls das Scheidungsgericht den zu überweisenden Betrag bei gegebenen Voraussetzungen nicht selbst festlegt (Art. 281 Abs. 1 ZPO) - die Streit Sache nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis von Amtes wegen an das gemäss Freizügigkeitsgesetz zuständige Gericht. Gemäss der genannten Bestimmung sind diesem Gericht insbesondere der Entscheid über das Teilungsverhältnis (lit . a), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (lit . b), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen die Ehegatten voraussichtlich Guthaben haben (lit . c), und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (lit . d), mitzuteilen.

E. 2.1

Den Akten lassen sich die notwendigen Eckdaten für die Teilung der Austrittsleistungen entnehmen: -

Datum der Eheschliessung: 12. November 1985 (Urk. 2/1/1) -

Rechtskraft der Scheidung: 9. Oktober 2012 (Urk. 2/1/1) -

Teilungsverhältnis: 50 : 50 (Urk. 2/1/1-2) - zu teilendes Guthaben von Y.____ : Fr. 20'446.05 (Urk. 2/7) -

zu teilendes Guthaben von X.____ : Fr. 59'873.45 (Urk. 2/8)

Die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen bestätigten – wie ausgeführt – die Durchführbarkeit der Teilung (Urk. 2/7 und 2/8; vgl. auch Urk. 15 und 17-18). Die gemeldeten Guthaben wurden von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Soweit X.____ mit Eingabe vom 3. Februar 2015 (Urk. 12) einwenden liess, dass mit der Teilung der Vorsorgekapitalien weiter zuzuwarten sei, weil aufgrund neuer Befunde Auswirkungen auf seine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nicht auszuschliessen seien, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Bundesgericht seinen Anspruch auf eine Invalidenrente mit Urteil 9C_922/2013 vom 19. Mai 2014 (Urk. 9/27) rechtskräftig verneint hat. Irgendwelche angeblichen neuen beziehungsweise von ihm selbst als „neu“ bezeichneten

Gesundheitsbeschwerden, die nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung (9. Oktober 2012) zu neuer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit geführt haben könnten, sind im vorliegenden Kontext von vornherein irrelevant (vgl. dazu aus E. 4 des Rückweisungsurteils des Bundesgerichts [Urk. 1]: „...“

[Das Berufsvorsorgegericht [ist] an die im Scheidungsurteil festgelegte Teilung gebunden und hat diese bloss zu vollziehen. Das gilt auch dann, wenn nach dem massgeblichen Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Vorsorgefall eintritt.“)

Es wurden keine weiteren Einwände erhoben. Anzeichen für Berechnungsfehler oder sonstige Unstimmigkeiten sind nicht ersichtlich. Somit ist die Teilung gestützt auf die genannten Faktoren durchzuführen.

E. 2.2

Insgesamt beträgt das zu teilende Guthaben von Y.____ und X.____ Fr. 80'319.50 (= Fr. 20'446.05 + Fr. 59'873.45). Davon steht bei Anwendung des im bezirksgerichtlichen Scheidungsurteil (Urk. 2/1/2; vgl. auch Urk. 2/1/1) angeordneten Teilungsschlüssels (50 : 50) Y.____ und X.____ je die Hälfte zu, mithin Fr. 40'159.75. Daraus ergibt sich eine Transferleistung zu Gunsten von Y.____ und zu Lasten von X.____ in der Höhe von Fr. 19'713.70 (= Fr. 40'159.75 ./. Fr. 20'446.05). Demzufolge ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft zu verpflichten, den Betrag von Fr. 19'713.70 zu Lasten von X.____ auf das Konto von Y.____ bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich zu überweisen.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 8. August 2013 (Urk. 3) wurde das Verfahren sistiert. Am 29. Januar 2015 wurden die Verfahrensbeteiligten davon in Kenntnis gesetzt, dass das Bundesgericht mit Urteil 9C_922/2013 vom 19. Mai 2014 (Urk. 9/27) den

Anspruch von X.____ auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung letztinstanzlich verneint hat (Urk. 10). Den Parteien wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese Eingaben samt Beilagen (Urk. 12-18) wurden den Parteien wechselseitig zur Kenntnisnahme gebracht (Verfügung vom 18. März 2015 [Urk. 19]).

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Laube - Rechtsanwalt Beat Wieduwilt - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub-Stocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.